



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anypay

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») gelten für den Kauf und den Betrieb des von SIX Payment Services AG, Hardturmstrasse 201, 8021 Zürich (nachstehend «SPS») angebotenen mobilen Kartenlesegerätes SPS Anypay (nachstehend «Terminal») sowie für die damit zusammenhängende Annahme von den in der Vereinbarung SPS Anypay mit dem Vertragspartner (nachstehend «VP») bezeichneten Karten im Präsenzgeschäft.

Bei Präsenzgeschäften handelt es sich um Kartenzahlungen (nachstehend «Transaktion») mittels Kredit- und Debitkarten, die zwischen dem Karteninhaber und dem VP unter Anwesenden mit physischer Präsenz der Karte zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt werden. Die Abwicklung von Kartenzahlungen unter Abwesenden (Distanzgeschäfte) ist ausdrücklich untersagt.

Die Vereinbarung SPS Anypay, die vorliegenden AGB, allfällige schriftliche Zusatzvereinbarungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen sowie allfällige schriftliche Weisungen oder Merkblätter (nachstehend gemeinsam «Vereinbarung») regeln das Vertragsverhältnis zwischen SPS und dem VP abschliessend. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

1.2 Abschluss der Vereinbarung

Voraussetzung für den Betrieb eines Terminals sowie die Kartenakzeptanz (vgl. Ziff. 1.3 nachstehend) ist eine rechtsgültig abgeschlossene Vereinbarung zwischen SPS und dem VP.

Die Präsentation bzw. Bewerbung von Terminals und/oder SPS Anypay Dienstleistungen auf einer Webseite oder in sonstigen Formularen bzw. Broschüren stellt kein verbindliches Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung dar.

Die Vereinbarung zwischen SPS und dem VP gilt als rechtsgültig abgeschlossen und tritt in Kraft, sofern

- a) der VP auf der SPS Anypay Webseite (nachstehend «Webseite») den Online-Antrag vollständig ausgefüllt, die vorliegenden AGB akzeptiert und die erforderlichen Dokumente hochgeladen hat *und*
- b) SPS die nach ihrem Ermessen notwendigen Kontrollen erfolgreich durchgeführt, die Einhaltung allfälliger Vorschriften überprüft und das Terminal in den betreffenden Systemen aufgeschaltet hat *und*
- c) dem VP das Terminal und/oder die von SPS unterzeichnete Vereinbarung zugestellt wurde.

Die Vergütungen zugunsten des VP sind solange blockiert, bis SPS die durch den VP rechtsgültig gegengezeichnete Vereinbarung als gescanntes Dokument oder im Original vorliegt.

SPS ist berechtigt, die Vereinbarung zu suspendieren oder fristlos aufzulösen, falls SPS die vom VP rechtsgültig gegengezeichnete Vereinbarung nicht innert 10 Tagen seit Zustellung als gescanntes Dokument per E-Mail zugestellt oder im Original retourniert wird.

1.3 Kartenakzeptanz

Der VP verpflichtet sich, die Karten betragsunabhängig für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen zu akzeptieren. Das Voraussetzen einer Mindestsumme für Kartenzahlungen ist nicht zulässig.

Dem VP ist es nicht gestattet, die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen mittels Kredit- und/oder Debitkarten gegenüber anderen Zahlungsarten (z.B. gegen Rechnung) zu diskriminieren. Es ist verboten, bei einer Kartenzahlung einen Zuschlag («Surcharge») zu verlangen, sofern dieser bei anderen Zahlungsmethoden nicht angewendet und/oder in einem direkten Zusammenhang zur Zahlung mit Kredit- und/oder Debitkarten ausgewiesen wird. Darunter fällt ebenfalls die Rabattierung von anderen Zahlungsmitteln gegenüber der Kartenzahlung.

Die Akzeptanzberechtigung beschränkt sich auf die in der Vereinbarung aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung bestätigt der VP, ausschliesslich in den dort genannten Branchen tätig zu sein und die erwähnten Waren und/oder Dienstleistungen selbst an den Karteninhaber zu verkaufen bzw. zu erbringen.

Für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen, welche nicht vom VP, sondern von einem Dritten angeboten oder erbracht werden, darf der VP keine Zahlungen verarbeiten (Verbot des Sub-Acquiring).

Soweit der VP die Ware und/oder die Dienstleistungen nicht sofort an den Karteninhaber liefert bzw. erbringt, darf der VP keine Transaktion tätigen. Transaktionen sind lediglich zur Bezahlung unmittelbar gelieferter Waren und/oder erbrachter Leistungen erlaubt.

1.4 Restriktionen

Die Geschäftstätigkeit des VP muss legal sein. Der VP darf Karten nicht annehmen für Transaktionen, die in der Schweiz und/oder nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber anwendbaren Recht widerrechtlich oder sittenwidrig sind oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, über welche der VP nicht verfügt. Der VP hat überdies sämtliche in den vorliegenden Bestimmungen und allfälligen weiteren Vereinbarungen (inkl. Weisungen und Merkblätter) der SPS aufgeführten Restriktionen zu berücksichtigen.

Der VP ist verpflichtet, nur Transaktionen abzuwickeln, denen eine tatsächlich erbrachte Leistung oder der Verkauf von Waren zugrunde liegt. Das Abwickeln von Transaktionen, die keine Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen bezwecken (z.B. einen reinen Wertübertrag im Sinne einer bargeldlosen Zahlung zwischen Privatpersonen; sog. Person-to-Person Zahlungen), sind untersagt. Der VP verpflichtet sich überdies, keine Bargeldauszahlungen oder Darlehensgewährungen gegen Belastung der Karte vorzunehmen.

Die Akzeptanz von Kredit- und Debitkarten ist dem VP nur in der Schweiz erlaubt. Die Akzeptanz von Kartenzahlungen ausserhalb des Gebiets der Schweiz sowie für private Zwecke ist untersagt. Der VP verpflichtet sich, das Terminal ausschliesslich gewerbmässig (d.h. der VP übt die Tätigkeit nicht gelegentlich, sondern auf Dauer und in regelmässiger Art und Weise aus) einzusetzen, wobei es genügt, wenn die Tätigkeit des VP auf die Deckung der Selbstkosten abzielt.

Die Kartenakzeptanz für Transaktionen im Bereich von «Adult-Services» (Pornografie, Erotik, Erwachsenenunterhaltung, einschliesslich Partnervermittlung, Escort-Services und Etablissements für sexuelle Dienstleistungen), Spiel, Wette und Auktionen, das Laden anderer Zahlungsmittel (PrePaid-Produkte etc.) sowie Geldtransfer und Telekommunikationsdienstleistungen ist untersagt. SPS ist im Übrigen berechtigt, jederzeit weitere spezifische Branchen, Produkte oder Dienstleistungen gänzlich von der Kartenakzeptanz auszuschliessen.

1.5 Rechtsverhältnis VP-Karteninhaber

Einwendungen und Einreden aus Transaktionen mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat der VP direkt mit den jeweiligen Karteninhabern zu regeln. Vorbehalten bleiben die Regeln betreffend Rückbelastungen (Chargebacks) und Gutschriften (Credits) gemäss Ziff. 8.2 und 8.3. Der VP verpflichtet sich jedoch, gegen den Karteninhaber nur vorzugehen, wenn ihm kein Vergütungsanspruch gegenüber der SPS zusteht und erst, nachdem er vorab bereits erhaltene Vergütungen vollumfänglich, zuzüglich Spesen und Gebühren, an SPS zurückvergütet hat.

1.6 SPS als Vermittlerin

SPS kann neben der gemäss Vereinbarung und allfälligen Zusatzvereinbarungen erbrachten Dienstleistungen auch als Vermittlerin für andere Kartenakzeptanzunternehmen (z.B. PostFinance oder weitere Dienstleister) auftreten und entsprechende Verträge in deren Namen, auf deren Risiko und auf deren Rechnung vermitteln. SPS übernimmt diesfalls keinerlei Verantwortung für die entsprechenden Vertragsbeziehungen, welche ausschliesslich zwischen dem VP und dem jeweiligen Dritten zustandekommen.

2. Voraussetzungen für den Betrieb des Terminals

Der Betrieb des Terminals ist nur in Verbindung mit einem kompatiblen mobilen Endgerät (z.B. Smartphone oder Tablet) und der SPS Anypay Software für mobile Endgeräte (nachstehend «App») möglich.

Erwerb, Betrieb und Unterhalt eines kompatiblen mobilen Endgeräts sowie die für dessen Kommunikationsanbindung notwendige Vereinbarung mit einem Telekommunikationsanbieter liegen vollumfänglich in der Verantwortung des VP. Die technischen Anforderungen an das mobile Endgerät können auf der Webseite abgerufen werden.

SPS stellt die zum Betrieb des Terminals notwendige App kostenlos zum Download bereit. Die App darf ausschliesslich aus den offiziellen Stores (z.B. App Store und Google Play Store) heruntergeladen werden. Die in der mitgelieferten Installationsanleitung enthaltenen Anweisungen sind bei der Konfiguration der App auf dem mobilen Endgerät zwingend einzuhalten.

Für die Nutzung der App gewährt SPS dem VP eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, unbefristete, widerrufliche und unentgeltliche Lizenz, um die App herunterzuladen, auf einem im dauerhaften Besitz des VP befindlichen mobilen Endgerät zu installieren und sie im Rahmen der vorgesehenen Funktionen zu nutzen.

Der VP nimmt zur Kenntnis, dass die Terminalsoftware urheberrechtlich geschützt ist und nur zum vertrags- und bestimmungsgemässen Gebrauch des Terminals verwendet werden darf.

Sämtliche Rechte (insbesondere Urheber- und Markenrechte) an Software, Texten, Bildern, Videos, Namen, Logos und anderen Daten und Informationen, die über die App zugänglich sind oder im Lauf der Zeit zugänglich werden, stehen ausschliesslich SPS oder den entsprechenden Partnern und Dritten (z.B. Mastercard Worldwide, Visa Europe/International) zu, sofern in diesen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

Jeder Eingriff in die Terminalsoftware und in die App sowie jedes Kopieren der Software ist untersagt.

Der Datentransfer von der Infrastruktur des VP zum System von SPS erfolgt auf alleiniges Risiko des VP.

Um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen und/oder zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen in der Verarbeitung von Kartentransaktionen, ist der VP verpflichtet, Softwareaktualisierungen der Terminalsoftware und der App zu genehmigen bzw. durchzuführen. Diese über die App gesteuerten Softwareaktualisierungen werden bei Verfügbarkeit dem VP via offiziellem Store angezeigt. Der VP nimmt zur Kenntnis, dass bei Ablehnung von Softwareaktualisierungen bzw. bei deren Nicht-Installation die App und/oder das Terminal unter Umständen nicht mehr genutzt werden können.

3. Terminalkauf und Serviceleistungen

3.1 Kaufgegenstand, Kaufpreis und Zahlung

Die Benutzung des Terminals ohne rechtsgültige Vereinbarung mit SPS bzw. ausserhalb der Systemumgebung der SPS ist nicht möglich.

Der Kauf und Betrieb mehrerer Terminals durch den VP im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung ist nach erfolgreicher Durchführung der notwendigen Kontrollen und Überprüfung der Einhaltung allfälliger Vorschriften durch SPS möglich.

Es gelten die auf der Webseite zum Zeitpunkt der Bestellung angezeigten Preise in Schweizer Franken. Versandkosten werden separat aufgeführt und gehen zu Lasten des VP.

Der Kaufpreis (inkl. Versandkosten) ist anlässlich der Online-Bestellung vom VP mit einer auf der Webseite aufgeführten Kredit- oder Debitkarte zu bezahlen.

3.2 Lieferung des Terminals / Übergang von Nutzen und Gefahr

SPS trägt die Verantwortung für die Lieferung des Terminals an die vom VP bei der Bestellung angegebene Lieferadresse.

Ein von SPS mitgeteilter Liefertermin ist als Richtwert zu verstehen. SPS kann diesen nicht garantieren. Bei Lieferverzögerung kann der VP nach Ablauf von drei Monaten von der Vereinbarung zurücktreten. Der Kaufpreis sowie die Versandkosten werden in diesem Fall auf der für die Bezahlung verwendeten Karte gutgeschrieben.

Der VP ist verpflichtet, das gelieferte Terminal anzunehmen. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung desselben durch SPS auf den VP über. Sofern die Ablieferung aus Gründen, die beim VP liegen, nicht möglich ist und wiederholt werden muss, gehen die entsprechenden Kosten vollumfänglich zulasten des VP.

3.3 Garantie

Mängel eines Terminals sowie von allfälligem Zubehör wegen Material- oder Fabrikationsfehlern, die innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung auftreten, hat der VP der SPS innert fünf Tagen schriftlich mitzuteilen. Mangelhafte Terminals (inkl. Zubehör) werden nach Ermessen von SPS nachgebessert oder ersetzt.

Für Mängel aus fehlerhafter Installation, unsachgemässer Bedienung oder wenn ein Terminal geöffnet oder anderweitig manipuliert wurde, bestehen keinerlei Garantieansprüche. Verbrauchsteile, wozu insbesondere auch Geräteakkus gehören, sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Behebung der Mängel erfolgt ausschliesslich am Standort von SPS. Die Kosten für den Versand eines mangelhaften Terminals an SPS trägt der VP, wobei das Risiko von Beschädigung oder Verlust auf dem Transportweg beim VP liegt.

4. Transaktionsabwicklung

Das Einlesen der Karte muss mittels Einstecken derselben in die Chiplesevorrichtung des Terminals oder durch Hinhalten der Karte an den dafür vorgesehenen Lesebereich des Terminals erfolgen. Falls die Karte über keinen Chip verfügt, muss das Lesen der Karte durch die Magnetlesevorrichtung erfolgen. Die Präsenz der Karte beim VP gilt nur dann als belegt, wenn das Einlesen auf eine der vorstehend erwähnten Arten erfolgt ist.

Der VP muss daraufhin alle Anweisungen befolgen, die auf dem Terminal ersichtlich sind, insbesondere auch die Aufforderung, den Karteninhaber den eigenen PIN-Code eingeben zu lassen. Bei Ausbleiben einer solchen Aufforderung ist der VP gehalten, den Karteninhaber mittels der elektronischen Unterschriftserfassung auf dem Display des mobilen Endgerätes unterschreiben zu lassen.

Der VP ist verpflichtet, darauf zu achten, dass der Karteninhaber seine Unterschrift auf dem Display des mobilen Endgerätes persönlich und in seiner Gegenwart abgibt oder, wenn verlangt, ohne Einsichtnahme durch den VP oder einen Dritten den PIN-Code eingibt. Hat der Karteninhaber den PIN-Code vergessen und/oder lässt das System keine weiteren PIN-Eingaben mehr zu, darf die Karte nicht angenommen werden.

Der VP hat sich zudem zu vergewissern, dass die letzten vier Ziffern der Kartennummer auf dem elektronischen Beleg identisch sind mit der Kartenprägung und, im Falle der Abgabe einer elektronischen Unterschrift auf dem Display des mobilen Endgerätes, die Unterschrift mit jener auf der Karte, im Zweifelsfall auch mit jener auf einem amtlichen Ausweis, übereinstimmen und die wesentlichen Punkte (z.B. Passnummer, Nationalität etc.) mit einer Referenz auf die entsprechende Transaktions ID aufbewahrt werden. Für Transaktionen mit einer Debitkarte ist in jedem Fall die Eingabe eines PIN-Codes durch den Karteninhaber zwingend erforderlich.

Wenn das Terminal eine Transaktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausführen kann, muss der VP unverzüglich mit SPS Kontakt aufnehmen und sich an die erhaltenen Anweisungen halten.

5. Autorisierung

Das Autorisierungsverfahren wird ausschliesslich durch die App gesteuert. Der VP nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass im Autorisierungsverfahren lediglich geprüft werden kann, ob die Karte nicht gesperrt ist und ob keine Limite überschritten wird. Durch eine erteilte Autorisierung erhält der VP deshalb keinen unbedingten Anspruch auf Vergütung der Transaktionen durch SPS.

SPS verpflichtet sich, die Autorisationsanfragen in der kürzest möglichen Zeit zu bearbeiten, kann für eventuelle Verspätungen jedoch keinerlei Verantwortung übernehmen. Auch wenn sich die Wartezeit hinauszögern sollte, hat der VP kein Recht, die Transaktion vor der Autorisation auszuführen.

Der Erhalt eines Autorisations-Codes entbindet den VP im Übrigen nicht davon, alle weiteren in diesen AGB und weiteren Vereinbarungen (einschliesslich Weisungen und Merkblätter) enthaltenen Pflichten und Obliegenheiten vollumfänglich einzuhalten.

Dem VP ist es nicht gestattet, den Rechnungsbetrag mit derselben Karte auf mehrere Transaktionen aufzuteilen («Verbot des Splitting»). Ebenfalls nicht gestattet ist die Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Karten.

6. Belege

Nach erfolgreicher Abwicklung einer Transaktion sendet der VP dem Karteninhaber auf dessen Verlangen den elektronischen Beleg mittels App. Der Karteninhaber muss sich davor mit dem Versand des Transaktionsbelegs mittels App (z.B. via Email oder SMS) ausdrücklich einverstanden erklären. Die vom Karteninhaber angegebenen Kontaktdaten (z.B. Email-Adresse oder Mobiltelefonnummer) darf der VP nur zum Zweck des Transaktionsbelegversands verwenden.

Der jeweilige elektronische Transaktionsbeleg wird dem VP an die von ihm in der App hinterlegte Email-Adresse gesendet. **Elektronische Belege sowie Transaktionsdaten werden zudem in der App während 30 Tagen gespeichert.** SPS ist berechtigt, jederzeit auf diese gespeicherten Daten zuzugreifen. SPS stellt jedoch keine Archivierung der Daten sicher. **Der VP ist verantwortlich dafür, Kopien der elektronischen Belege aufzubewahren bzw. zu archivieren.** Alle die Transaktion betreffenden Daten (Belege, Bestellungen, Auftragsbestätigungen sowie sonstige Transaktionsdokumentation) sind vom VP während mindestens 18 Monaten ab Datum der entsprechenden Transaktion bzw. während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer sicher aufzubewahren.

Auf Begehren von SPS hat der VP Kopien der oben erwähnten Dokumente sowie allfällige weitere Informationen, welche die Transaktionen betreffen, innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung zu stellen. Zudem verpflichtet sich der VP, SPS sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine Überprüfung der gewerbsmässigen Nutzung des Terminals und/oder der Geschäftstätigkeit des VP erforderlich sind.

Im Falle einer fehlenden oder unvollständigen Transaktionsdokumentation behält sich SPS das Recht vor, entsprechende Transaktionen als nicht vorschriftsgemäss im Sinne von Ziff. 8.2 zu betrachten und dem VP gemäss Ziff. 9.3 nachstehend zusätzliche Gebühren und/oder den verursachten administrativen Aufwand zu verrechnen.

7. Sicherheit / Sorgfaltspflichten des VP

7.1 Gebrauch des Terminals

Das Terminal darf nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch und gemäss den Bedienungsvorschriften von SPS eingesetzt werden. Es dürfen nur Terminals zum Einsatz kommen, die nach den anwendbaren Payment Card Industry (nachstehend «PCI») Standards sowie den Vorgaben der Kartenorganisationen (z.B. Visa Europe/Visa International, Mastercard Worldwide) zertifiziert worden sind. Der VP nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund von Sicherheitsbestimmungen das Terminal eine begrenzte Lebensdauer aufweist und nach Ablauf der Zertifikate nicht mehr eingesetzt werden darf.

7.2 Einhaltung der Vorschriften / Kontaktaufnahme im Zweifelsfall

Der VP verpflichtet sich, nur Kartenzahlungen zu akzeptieren, die den Vorschriften in den vorliegenden AGB entsprechen.

Der VP muss sich unverzüglich mit SPS in Verbindung setzen, wenn er die geringsten Zweifel bezüglich der Gültigkeit der Karte, der Berechtigung des Einsatzes, der Rechtskonformität der Transaktion, der Identität des Karteninhabers oder bezüglich anderer Umstände der Transaktion hat. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht wird der VP gegenüber SPS im Sinne der vorliegenden Bestimmungen vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

7.3 Schutz vor Manipulationen

Zur Benützung der App ist eine personalisierte Benutzerkennung mit Passwort erforderlich. Der VP muss ein Passwort festlegen, das nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen besteht. Das Passwort ist zudem regelmässig zu erneuern. Wer sich unter Verwendung von Benutzerkennung und korrektem Passwort gegenüber SPS identifiziert, gilt als durch den VP zur Nutzung von SPS Anypay Dienstleistungen legitimiert. Eine weitergehende Legitimationsprüfung durch SPS findet nicht statt.

Der VP hat mittels angemessener und geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass sich unbefugte Dritte keinen Zugang zum Terminal, dem für den Betrieb eingesetzten mobilen Endgerät sowie zu Benutzerkennung und Passwort verschaffen können. Dazu gehört namentlich die Aktivierung einer Bildschirm-Sperre für das mobile Endgerät sowie weitere Sicherheitsmassnahmen, welche die Entsperrung durch Unberechtigte verhindern. Eingriffe in das Betriebssystem des mobilen Endgeräts (z.B. «Jailbreaking» oder «Rooting») sind zu unterlassen.

Besteht der Verdacht, dass unbefugte Dritte in den Besitz von Terminal, mobilem Endgerät oder Benutzerkennung und Passwort gelangt sind, hat der VP unverzüglich SPS zu informieren, damit das betroffene Terminal deaktiviert werden kann. Sämtliche Risiken aus der Verwendung seiner Zugangsdaten trägt der VP, es sei denn, es treffe SPS ein grobes Verschulden.

Im Falle der Weitergabe des Terminals an Dritte (z.B. an das eigene Personal) und dessen Gebrauch durch Letztere haftet der VP vollumfänglich für sämtliche, allenfalls auch missbräuchlich, getätigten Transaktionen.

Die Entwendung oder der Diebstahl eines Terminals oder die unberechtigte Verwendung von Softwareanwendungen durch Dritte ist SPS umgehend zu melden.

Falls der VP mehrere Terminals besitzt, so stellt der VP durch geeignete Massnahmen sicher (z.B. Liste führen bzw. regelmässig aktualisieren mit den Seriennummern der Terminals), um gestohlene, verlorengegangene, beschädigte oder manipulierte Terminals zu identifizieren.

Der VP ist verpflichtet, sein Personal in der korrekten Handhabung und Benützung der Infrastruktur zu schulen und auf die jeweils erforderlichen Massnahmen hinzuweisen, die zur Vermeidung von Missbrauch zu ergreifen sind.

7.4 Softwareanwendungen

Der VP hat allfällige eigene Softwareanwendungen, einschliesslich der übrigen Infrastruktur (inkl. aller dazu gehörenden Netzwerkelemente) sowie der Datenträger oder anderen vom VP selbst betriebenen oder von Dritten bezogenen Systeme, welche Karten- und/oder Transaktionsdaten (v.a. Kartennummern, Verfalldaten sowie Karteninhaber- und/oder Transaktionsdaten) enthalten, mit aller Sorgfalt vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen und sicherzustellen, dass die vorgenannten Elemente nach den jeweils gültigen Anforderungen der Kartenorganisationen bzw. der SPS zugelassen sind.

7.5 Informationspflicht / Auskunftsrecht

Der VP ist verpflichtet, der SPS auf Anfrage jederzeit schriftlich mitzuteilen, welche Hardware- und/oder Softwareanwendungen er im produktiven Einsatz hat sowie welche allfälligen weiteren Drittdienstleister in die Transaktionsabwicklung eingebunden sind. Der VP wird der SPS jede Änderung im Zusammenhang mit Terminals oder Softwareanwendungen, insbesondere deren Ausserbetriebnahme, Ersatz oder Wechsel des Standortes frühzeitig schriftlich mitteilen, sofern das Terminal mehrheitlich an einem fixen Standort eingesetzt wird.

Bei einem Zugriff durch unberechtigte Dritte oder beim Verdacht eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte verpflichtet sich der VP, SPS umgehend und unaufgefordert zu benachrichtigen. Der VP ermächtigt SPS in einem solchen Fall, ebenso wie bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften oder zu Präventions- und Kontrollzwecken, ein von den internationalen Kartenorganisationen zertifiziertes Prüfungsunternehmen damit zu beauftragen, einen sogenannten PCI-Prüfbericht zu erstellen oder selbst alle weiteren erforderlichen Abklärungen und Untersuchungen beim VP oder bei den vom VP beauftragten Drittdienstleistern durchzuführen oder durch geeignete Dritte durchführen zu lassen. Gegenstand einer PCI Prüfung ist die Einhaltung aller PCI-Vorschriften (vgl. Ziff. 7.7 nachstehend) durch den VP und den von diesem beauftragten Drittdienstleistern sowie die Klärung der Frage, ob ein unberechtigter Zugriff auf die Systeme des VP oder der von diesem beigezogenen Drittdienstleister stattgefunden hat.

Der VP ist verpflichtet, vollumfänglich mit der SPS, mit dem Prüfungsunternehmen oder mit weiteren von der SPS beauftragten Dritten zu kooperieren; insbesondere gewährt er den für eine umfassende und sachgerechte Überprüfung erforderlichen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Informatiksystemen. Der VP verpflichtet sich, alle im Rahmen einer Überprüfung festgestellten Sicherheitsmängel innert einer von SPS gesetzten Frist vollumfänglich zu beseitigen. Die Kosten für die Erstellung des Prüfberichtes und für die Beseitigung von Sicherheitsmängeln gehen vollumfänglich zulasten des VP, sofern festgestellt wird, dass der VP die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat.

7.6 Einziehung vorgewiesener Karten

Wird eine von SPS als gesperrt erklärte Karte vorgewiesen oder liegt eine entsprechende Aufforderung seitens SPS vor, muss der VP die Karte zurückbehalten und SPS umgehend telefonisch davon in Kenntnis setzen. Für jede gesperrte und an SPS zurückgesandte zerschnittene Karte wird dem VP eine Prämie vergütet.

7.7 Datensicherheit

Die internationalen Kartenorganisationen erlassen diverse Datensicherheitsstandards. Massgebend ist insbesondere der Payment Card Industry Data Security Standard (nachstehend «PCI DSS»). Die SPS erlässt bei Bedarf weitere Vorschriften.

Kartendaten (insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Sicherheitscode (CVC2/ CVV2), Magnetspurdaten, PIN Daten, Chipdaten etc.) dürfen ausschliesslich durch das Terminal in elektronischer Form gelesen werden. Die Entgegennahme, das Speichern und/oder das Zwischenspeichern von jeglichen Kartendaten ausserhalb des Terminals (z.B. schriftlich, per E-Mail etc.) ist ausdrücklich untersagt.

Die SPS ist ermächtigt, eine Zertifizierung gegenüber PCI DSS bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit jederzeit zu verlangen. Eine Nicht-Zertifizierung des VP trotz schriftlicher Aufforderung der SPS oder das Nichtbestehen einer entsprechenden Zertifizierung gilt als Grund für eine ausserordentliche fristlose Vertragsauflösung. Der VP hat SPS regelmässig und unaufgefordert über die Resultate der Zertifizierungsmassnahmen zu informieren.

Im Übrigen verpflichtet sich der VP, sämtliche massgebenden Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung jederzeit und vollumfänglich einzuhalten.

8. Vergütungen, Gebühren und Gutschriften

8.1 Vergütung des VP

SPS verpflichtet sich, die aus der Transaktionsverarbeitung resultierenden Vergütungsansprüche des VP unter Vorbehalt von Ziff. 1.2 (Blockierung allfälliger Vergütungen) und Ziff. 8.2 in der Regel innerhalb der vereinbarten Frist, abzüglich der vereinbarten Kommissionen und Gebühren sowie weiterer fälliger Forderungen der SPS gegenüber dem VP, zu vergüten. Vergütungen an den VP erfolgen in Schweizer Franken (CHF) und werden auf ein Bankkonto überwiesen, das ausschliesslich auf den VP lautet.

Der VP nimmt zur Kenntnis, dass bei unrichtiger bzw. ungenügender Angabe von Kontodaten, Zahlungen nicht ausgeführt werden bzw. an einen anderen Empfänger gelangen können. Die Haftung liegt in solchen Fällen beim VP. Kosten und Gebühren für Nachforschungen oder andere damit verbundenen Aufwendungen gehen vollumfänglich zu Lasten des VP.

An Bankfeiertagen werden seitens SPS keine Auszahlungen verarbeitet.

Der VP erhält eine Vergütungsanzeige in der vereinbarten Form. Einwendungen und Einreden gegen die Vergütungsanzeige muss der VP schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Vergütungsanzeige bei SPS erheben, ansonsten gilt diese einschliesslich aller darin enthaltenen Angaben als korrekt und vollständig und ohne Vorbehalt akzeptiert.

Der VP kann die Höhe der für ihn gültigen Leistungsentgelte (Interchange) gegenüber den Kartenanbietern bei SPS schriftlich anfragen. Grundlagen zu den Interchange-Regeln finden sich auf den Internetseiten der internationalen Kartenorganisationen (www.mastercard.ch und www.visa.com).

Sämtliche in der Vereinbarung, in weiteren Vereinbarungen und in den vorliegenden AGB genannten Vergütungen, Entgelte und Gebühren verstehen sich, sofern nicht anders bezeichnet, ohne Mehrwertsteuer. Allfällige Steuern und Abgaben, die auf die von SPS im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung mit dem VP zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen, gehen zulasten des VP.

Für Transaktionen, die vom VP unter Missachtung einer beliebigen vertraglichen Bestimmung abgewickelt werden oder bei welchen ein begründeter Betrugsverdacht vorliegt, besteht generell kein Vergütungsanspruch. In diesem Fall ist SPS berechtigt, die Vergütung zu verweigern bzw. bereits geleistete Vergütungen vom VP zurückzufordern oder zu verrechnen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen (z.B. Inkassospesen) kann SPS dem VP belasten bzw. mit seinen Vergütungen verrechnen.

8.2 Chargebacks (beanstandete Transaktionen) und nicht vorschriftsgemässe oder betrügerische Transaktionen

Transaktionen, die vom VP unter Missachtung der vorliegenden AGB getätigt wurden, sind ungültig und es können daraus keinerlei Verpflichtungen zulasten von SPS abgeleitet werden. Für entsprechende Transaktionen haftet der VP vollumfänglich und ausschliesslich. SPS behält sich das Recht vor, die Vergütung nicht vorzunehmen oder zu suspendieren, wenn sich die Transaktion bereits aufgrund einer ersten Kontrolle als nicht vorschriftsgemäss erweist. Ausserdem werden alle Zahlungen unter Vorbehalt getätigt; Zahlungen von zweifelhaften Transaktionen können blockiert werden.

Dem VP steht kein Vergütungsanspruch zu, oder eine bereits ausbezahlte Transaktion muss vom VP rückerstattet werden, wenn

- der Karteninhaber die Transaktion bestreitet und die Präsenz der Karte beim VP zum Zeitpunkt der Transaktion nicht bewiesen werden kann
- oder die Karte, zwar präsent, aber innerhalb einer kurzen Zeitspanne mehrmals beim VP eingesetzt wird.

Auf mündliches oder schriftliches Begehren – per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief – von SPS hat der VP allfällige Informationen, welche die Transaktionen betreffen, innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung zu stellen. Fehlende oder unvollständige Verkaufsdokumentation kann keinen Vergütungsanspruch oder die Rückforderung des Transaktionsbetrags zur Folge haben.

Alle beanstandeten Transaktionen werden dem VP mitgeteilt und von nachfolgend eingereichten Transaktionen abgezogen. Nach Erhalt der Mitteilung darf der VP keine Gutschriften mehr an den Karteninhaber ausführen. Der VP verpflichtet sich, der ersten Aufforderung von SPS zur Rückerstattung der bereits vergüteten Transaktion innerhalb von spätestens 10 Tagen nachzukommen, sofern eine Verrechnung mit nachfolgenden Transaktionen nicht möglich ist.

Chargebacks (beanstandete Transaktionen) und Credits (Gutschriften gemäss Ziff. 8.3) der gewählten Karten dürfen monatlich die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten: Monatlicher Gesamtbruttobetrag aus Chargebacks + Credits / Bruttoumsatz pro Monat = tiefer als 1% und monatliche Gesamtanzahl aus Chargebacks + Credits / Anzahl Transaktionen pro Monat = tiefer als 1%. Strafgebühren der internationalen Kartenorganisationen und zusätzliche Bearbeitungsgebühren in Folge von Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte gehen vollumfänglich zulasten des VP.

SPS ist jederzeit berechtigt, bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen und/oder übermässig häufigen Betrugsfällen, gegenüber dem VP Weisungen zu deren Verhinderung zu erlassen. Diese Weisungen treten sofort nach Mitteilung an den VP in Kraft. Der VP ist verpflichtet, diese Weisungen vollumfänglich einzuhalten. SPS behält sich zudem das Recht vor, die mit dem VP abgeschlossene Vereinbarung fristlos aufzulösen, wenn die Grenzwerte überschritten werden und/oder es zu übermässig häufigen Betrugsfällen kommt.

8.3 Gutschriften an Karteninhaber

Im Falle einer Beanstandung der Ware und/oder der erbrachten Dienstleistung hat sich der VP gemäss den üblichen kaufmännischen Usanzen zu verhalten.

Wird eine Ware ganz oder teilweise zurückgenommen oder nicht geliefert und/oder eine Dienstleistung aus einem beliebigen Grund nicht erbracht, nachdem die Transaktion getätigt wurde, hat der VP umgehend auf dieselbe Karte eine Gutschrift zu veranlassen. Es ist dem VP nicht erlaubt, die Rückerstattung an den Karteninhaber in Bargeld oder auf andere Weise vorzunehmen.

Eine Gutschrift ist in der App mittels Passworteingabe nur am selben Tag, an dem die Transaktion getätigt wurde, möglich. Zudem darf eine Gutschrift nur auf eine zuvor abgerechnete Belastung erfolgen und die Höhe dieser Belastung nicht überschreiten. Die nachträgliche Gutschrift einer Transaktion, die länger als einen Tag zurückliegt, muss beim Kundendienst der SPS beantragt werden. Mit Vornahme einer Gutschrift hat SPS gegenüber dem VP den Anspruch auf Rückzahlung bzw. auf Verrechnung in der Höhe des ausbezahlten Betrages.

8.4 Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

Die Akzeptanz von Kredit- und Debitkarten für das Präsenzgeschäft und die damit verbundenen Dienstleistungen sind mit Kommissionen, Gebühren, Zinsen und Kosten verbunden. Abgesehen von ausserordentlich anfallenden, vom VP ad hoc verlangten und/oder schuldhaft verursachten Kosten (z.B. Ziff. 9.3 nachstehend) sind die Kommissionen, Gebühren, Zinsen und Kosten in der Vereinbarung festgelegt oder werden dem VP in anderer geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst der SPS angefragt oder auf der Webseite abgerufen werden. Diese Gebühren sind mit der Leistungserbringung durch SPS zur Zahlung fällig, werden im Rahmen der Vergütung verrechnet und sind auf der Vergütungsanzeige ausgewiesen.

8.5 Zahlungsverzug

Falls die Verrechnung von vom VP geschuldeten Beträgen zu einem Minussaldo führt, so wird SPS dem VP eine Rechnung über den ausstehenden Betrag zustellen. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Nach Ablauf dieser Frist gerät der VP ohne Mahnung in Verzug.

SPS ist bei Verzug des VP berechtigt, einen Verzugszins von 10% p.a. auf den ausstehenden Betrag zu erheben sowie dem VP den der SPS durch den VP verursachten administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Mahnungen oder Inkassokosten in Rechnung zu stellen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Dauer und Beendigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

SPS ist zum umgehenden Rücktritt von der Vereinbarung berechtigt, wenn erhebliche nachteilige Umstände über den VP bzw. dessen Inhaber bekannt werden sollten, die der SPS vor Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den VP (z.B. Nichteinhaltung der Restriktionen gemäss Ziff. 1.4, Nichteinhaltung der PCI-Vorschriften gemäss Ziff. 7.7) oder sofern der VP SPS während mindestens 12 Monaten keine Transaktionen mehr übermittelt oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Insolvenz oder wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des VP, Änderung der Besitzverhältnisse, Einlage der Einzelunternehmung des VP in eine Kapitalgesellschaft ohne Zustimmung von SPS, wiederholte Beanstandungen oder wiederholt als betrügerisch gemeldete Transaktionen beim VP, wiederholte Ungereimtheiten bei abgerechneten Transaktionen etc.) behält sich SPS das Recht vor, die Vereinbarung oder einzelne Teile derselben, einschliesslich allfälliger weiterer zur Vereinbarung gehörige Vereinbarungen, nach billigem Ermessen ausserordentlich fristlos aufzulösen.

Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand vorliegen, der SPS zu einer ausserordentlichen fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigen würde, ist SPS berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Verarbeitung von Transaktionen und die Vergütung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts bzw. zur erfolgten Kündigung nach billigem Ermessen ganz oder teilweise zu suspendieren.

Mit der Kündigung der Vereinbarung gelten allfällige zur Vereinbarung gehörige Vereinbarungen ohne anderslautende Vereinbarung ebenfalls als gekündigt.

SPS behält sich das Recht vor, die Vergütungen zugunsten des VP nach erfolgter Kündigung aus Sicherheitsgründen für einen Zeitraum von bis zu 180 Tagen nach Vertragsbeendigung zu blockieren und mit allfällig bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen der SPS gegenüber dem VP zu verrechnen.

9.2 Änderung der AGB und/oder der Vereinbarung

SPS behält sich das Recht vor, die Vereinbarung SPS Anypay, die vorliegenden AGB, allenfalls bestehende Vereinbarungen, Gebühren und Kommissionen sowie die Entgelte für weitere Dienstleistungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen. **Solche Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem VP schriftlich oder auf eine andere geeignete Art und Weise bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, wenn der VP dagegen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum mittels eingeschriebenem Brief Einsprache erhebt.**

Das Ergreifen von Massnahmen gemäss Ziff. 9.5, Anpassungen von Autorisationslimiten, Änderungen von Gebühren innerhalb eines vereinbarten Gebührenrahmens bzw. gestützt auf Ziff. 8.4 sowie Erlass und Änderungen von Merkblättern und Weisungen der SPS ebenso wie unwesentliche Änderungen der vorliegenden AGB gelten nicht als Änderungen im Sinne von dieser Bestimmung und berechtigen den VP deshalb nicht zu einer Einsprache.

9.3 Auf den VP zu überwälzende Kosten

SPS behält sich das Recht vor, dem VP die von diesem ad hoc verlangten Leistungen (z.B. individuelle Abfragen, individuelle IT-Aufwände etc.) sowie den der SPS durch den VP verursachten administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Mahnungen oder Bearbeitungen von nicht vorschriftsgemässen oder irregulären Transaktionen oder generell im Zusammenhang mit der Verletzung von vertraglichen Pflichten (unter Vorbehalt des Ersatzes jedes weiteren der SPS aufgrund der Vertragsverletzung entstandenen Schadens gemäss Ziff. 9.4 nachstehend) in Rechnung zu stellen bzw. von allfälligen Guthaben des VP verrechnungsweise abzuziehen.

9.4 Haftung

Der VP haftet der SPS für alle Schäden, die dieser aus der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten durch den VP entstehen. Insbesondere ist SPS berechtigt, dem VP allfällige Schadenersatzforderungen Dritter sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der internationalen Kartenorganisationen (z.B. wegen Verletzung der PCI DSS Bestimmungen gemäss Ziff. 7.7 vorstehend oder wegen Nichteinhaltung der in Ziff. 1.4 vorstehend aufgeführten Restriktionen) sowie alle weiteren, der SPS durch die nicht gehörige Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen verursachten Schäden oder weitere Aufwendungen vollumfänglich weiterzubelasten. Zieht der VP allfällige Drittfirmen hinzu, haftet er für von diesen verursachte Schäden, wie wenn er sie selbst verursacht hätte.

SPS erbringt ihre Dienstleistungen mittels einer elektronischen Abrechnungs- und Autorisierungsplattform. Der VP hat keinen Anspruch auf die jederzeitige Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit der betreffenden Systeme. SPS kann keinerlei Gewähr für die jederzeitige störungsfreie Verfügbarkeit und Benutzbarkeit abgeben. SPS ist berechtigt, den Betrieb des Systems nach eigenem Ermessen jederzeit zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen (z.B. Systemänderungen und -ergänzungen, Störungen, Missbrauchsgefahr etc.) angezeigt erscheint. Systemunterbrechungen werden dem VP nach Möglichkeit vorgängig in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Soweit gesetzlich zulässig, schliesst SPS jegliche Haftung aus und haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet SPS dem VP nicht für Schäden, die diesem oder den von diesem allenfalls beigezogenen Drittdienstleister infolge Ausfall, Unterbrechung oder Störung der technischen Systeme und Geräte entstehen. Jede Haftung der SPS für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie etwa entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter, nicht realisierte Einsparungen etc. ist ausgeschlossen.

SPS behält sich vor, ihre Systeme bei Bedarf jederzeit in technischer oder organisatorischer Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen. Ergeben sich daraus Anpassungen an der Infrastruktur des VP, so hat der VP diese unter Befolgung der entsprechenden Weisungen und Terminvorgaben der SPS bzw. der Terminal- und Softwarelieferanten auf eigene Kosten vorzunehmen. Der VP ist verpflichtet, von SPS bzw. Systemlieferanten oder Terminal- und Softwareherstellern insbesondere zwecks Erhöhung des Sicherheitsstandards vorgenommene und angebotene Systemergänzungen und -änderungen umgehend bzw. innert der vorgegebenen Frist zu übernehmen.

9.5 Änderung der Daten sowie der Vermögensverhältnisse des VP

Sämtliche Änderungen aller in der Vereinbarung oder sonstigen Vereinbarungen gegenüber der SPS angegebenen Daten des VP sind SPS unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Insbesondere die Aufgabe der gewerbsmässigen Tätigkeit, Änderungen der Besitzverhältnisse und/oder der Firma und/oder der Geschäftsführung und/oder der Geschäftstätigkeit, Änderungen mit Bezug auf die angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen (Branche), sowie eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VP müssen SPS umgehend mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden und es ist, sofern vorgesehen, die ausdrückliche Einwilligung der SPS abzuwarten.

Sofern sich die Vermögensverhältnisse des VP erheblich verschlechtern, ist SPS nach billigem Ermessen berechtigt, sofort geeignete Massnahmen (z.B. die Anpassung von Vergütungsfristen, der Rückbehalt von Vergütungen, das Einfordern ge-

eigneter Sicherheiten etc.) zu ergreifen. Der VP wird über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Bei einer Änderung der Besitzverhältnisse des VP (z.B. Verkauf der Einzelunternehmung) ist der VP verpflichtet, die Vereinbarung und sämtliche allfällige weitere damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, so dass der Rechtsnachfolger sämtliche Pflichten aus der Vereinbarung einhalten kann. SPS ist berechtigt, diese Übertragung ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder den Abschluss einer neuen Vereinbarung anzuordnen. Solange SPS über eine allfällige Rechtsnachfolge nicht schriftlich informiert ist, kann sie alle Vergütungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen VP leisten.

SPS ist berechtigt, dem VP den durch die Änderung entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.

Die Haftung für Schäden, die durch das Unterlassen solcher Meldungen entstehen, geht in jedem Fall vollumfänglich zulasten des VP.

9.6 Logos und Werbematerial

Der VP verpflichtet sich zur korrekten, vertragskonformen Verwendung der Kartenlogos und anderer rechtlich geschützter Zeichen sowie des ihm von SPS zur Verfügung gestellten Werbematerials.

9.7 Datenschutz

9.7.1 Zweck und Inhalt

Das Präsenzgeschäft funktioniert nur dank einem globalen System mit vielen Akteuren. Über dieses System werden Informationen der am Zahlungssystem beteiligten Parteien ausgetauscht. Grundbedingung für das Bestehen dieses weltweiten Services ist dabei das Vertrauen. Es ist deshalb Aufgabe aller Beteiligten, alles zu unternehmen, damit dieses System nicht durch unsichere oder illegale Transaktionen an Vertrauen verliert. Der internationale Datenaustausch birgt auch Risiken. Der VP ist sich dessen bewusst.

Der VP bestätigt die Richtigkeit aller seiner gegenüber SPS gemachten Angaben. Der VP versteht, warum diese Daten bearbeitet werden müssen und ist damit einverstanden.

Genauere Angaben über die Datenbearbeitung können jederzeit beim Kundendienst der SPS angefragt oder in der **Datenschutzklärung der SPS** auf der Webseite abgerufen werden.

9.7.2 Einholung von Auskünften/Datenbearbeitung durch Dritte Die SPS wird bei Dritten oder im Internet und allgemein zugänglichen Informationsquellen Auskünfte über den VP einholen, wie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), Behörden (z.B. Betriebs- und Steuerämter), Wirtschaftsauskunfteien, von den internationalen Kartenorganisationen vorgesehenen oder vorgeschriebenen Stellen, vormaligen Kartenakzeptanzunternehmen (Acquirer) des VP, Drittunternehmen (z.B. Payment Service Provider, Zertifizierungsstellen für PCI DSS) und anderen Gesellschaften von SIX Group AG. Der VP entbindet diese Dritten vom Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis.

SPS wird zur Abwicklung der Transaktionen und zur Gewährleistung der Sicherheit und Legalität sämtlicher Transaktionen Daten des VP bearbeiten. Dies macht SPS selber oder beauftragt dafür im In- und Ausland Dritte. Der VP ermächtigt SPS, Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und diese Daten hierfür auch ins Ausland weiterzuleiten. Im Rahmen der Ab-

wicklung der Transaktionen wird die SPS auch Daten des VP an Dritte übermitteln (z.B. Kartenorganisationen, Finanzinstitute).

Bei einer Weitergabe von Daten im In- und Ausland wird SPS alles unternehmen, um eine sorgfältige Datenbearbeitung durch die Dritten sicherzustellen. **Der VP nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen.** Die Datenschutzrichtlinien der internationalen Kartenorganisationen können im Internet abgerufen werden (www.mastercard.ch und www.visa.com).

9.7.3 Datenbearbeitung zu Risikozwecken / Sicherheit / elektronische Kommunikation

Der VP ermächtigt SPS ausdrücklich, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung stehenden Daten des VP zur Beurteilung von geschäftsrelevanten Abwicklungs-, Kredit- und Marktrisiken zu bearbeiten und zu diesen Zwecken **Risikoprofile zu erstellen oder erstellen zu lassen, welche, sofern erforderlich, den am System beteiligten Akteuren, wie insbesondere internationalen Kartenorganisationen, offengelegt werden.** Diese Daten kann die SPS auch zu den genannten Zwecken an andere Gesellschaften von SIX Group AG übermitteln.

Der VP und SPS können sich, wo dies von SPS vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, SMS, Internet) bedienen. Der VP nimmt zur Kenntnis, dass das Internet/E-Mail ein offenes und für jedermann zugängliches Medium ist. Entsprechend kann SPS die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung über das Internet/E-Mail nicht gewährleisten.

Der VP erklärt sich im Weiteren damit einverstanden, dass die SPS ermächtigt, aber nicht verpflichtet ist, zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken Telefongespräche und andere Kommunikationsformen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

9.7.4 Marketing

SPS ist weiter ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung stehenden **Daten des VP zu Marketingzwecken auszuwerten und zu diesem Zweck Kunden- und Präferenzprofile zu erstellen**, um Produkte und Dienstleistungen, an denen der VP interessiert sein könnte, zu entwickeln oder zu evaluieren und dem VP solche Produkte und Dienstleistungen (auch von Dritten) allenfalls anzubieten bzw. ihm Informationen darüber zuzustellen (z.B. E-Mail, Post, SMS); der VP kann diese Ermächtigung jederzeit schriftlich **widerrufen**.

Der VP erklärt sich auch damit einverstanden, dass SPS seinen Firmennamen und die entsprechende Adresse für Publikationen und Mitteilungen, die seine Tätigkeit als VP mit SPS in Verbindung bringen, bekannt geben kann.

9.8 Online Services

Die SPS stellt dem VP diverse via Internet zugängliche Dienstleistungen (nachstehend «Online-Services») zur Verfügung, insbesondere SPSAccess.

Für den Zugang zu den Online-Services hat sich der VP mit den jeweils für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden.

Neben den vorliegenden Bestimmungen hat der VP auch die weiteren ihm bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachten spezifischen Bestimmungen zu akzeptieren.

9.9 Weisungsrecht

Der VP ist verpflichtet, alle technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen der SPS sowie der Terminal-, Software- und Systemlieferanten oder der internationalen Kartenorganisationen jederzeit vollumfänglich zu beachten.

9.10 Beizug Dritter durch den VP

Der VP ist verpflichtet, allfällige von ihm beigezogene Dritte (z.B. Mitarbeitende, Beauftragte), die Zugang zu Personendaten oder Kartendaten erhalten, über die Pflichten im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit (vgl. Ziff. 7.7) zu informieren und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

9.11 Abtretung und Verrechnung

Jede Abtretung von Ansprüchen des VP gegenüber SPS ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SPS zulässig. Forderungen des VP gegenüber SPS können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SPS verrechnet werden.

9.12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder infolge künftiger Gesetzesbestimmungen ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

9.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vereinbarung zwischen dem VP und SPS untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Lugano oder Zürich. SPS hat indessen auch das Recht, den VP beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Version 04/2016